



---

# - Verfahren zur Ernennung von Ombudspersonen und die Rolle der Kommunen bei der Tätigkeit der Ombudspersonen -

- Ombudspersonen – aktive Verbindung zur Nachbarschaft -
- Staatskanzlei, Potsdam, 15. Dezember 2011 -

Monika Gordes, stellvertretende Geschäftsführerin  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg



# Gliederung

---

- I. Funktion, Aufgaben
- II. Auswahl
- III. Verfahren zur Bestimmung
- IV. Zuständiges Organ
- V. Ehrenamtliche Tätigkeit
- VI. Beendigung
- VII. Rolle der Kommunen



# I. Funktion, Aufgaben

---

## Definition Ombudsperson

- Allgemeines Verständnis: Ombudsmann – unabhängige, ehrenamtlich tätige Schiedsperson
- Spezielle Ombudsmänner: Wehrbeauftragte, Bürgerbeauftragte (zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber Landesregierung), Gefängnisombudsleute, Korruptionsbeauftragte
- Hier: neue Funktion, ein „Kümmerer“



# I. Funktion, Aufgaben

---

Aufgaben der Ombudsperson nach § 16 Abs. 4 BbgPBWoG sind nicht:

- Forderungen der Bewohner gegenüber Gemeinde zu stellen,
- als Ermittler oder Kontrolleur gegenüber der Einrichtung tätig zu werden,
- Vorkommnisse an die Aufsicht für unterstützende Wohnformen zu melden.



# I. Funktion, Aufgaben

---

Aufgaben der Ombudsperson nach § 16 Abs. 4 BbgPBWoG sind:

- die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu fördern,
- den Bewohnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.



# I. Funktion, Aufgaben

---

Im Übrigen:

- das Miteinander zwischen dem Stadtteil, der Gemeinde und der Einrichtung pflegen, auch unter Hinzuziehung weiterer Unterstützer,
- den Kontakt zwischen Einrichtung und Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung halten,
- Wünsche, Ideen und Anregungen aufgreifen, weiterleiten, vermitteln.



# I. Funktion, Aufgaben

---

Aufgabe der Ombudsperson nach § 16 Abs. 4 Satz 8 BbgPBWoG kann sein:

- Zusammen mit dem Bewohnerschaftsrat die Mitwirkungsrechte im erweiterten Mitwirkungsbereich gemeinsam wahrnehmen (wenn der Bewohnerschaftsrat dies beschließt).
- Die Ombudsperson tritt nicht die Nachfolge des früheren Heimfürsprechers an.



# I. Funktion, Aufgaben

---

Welche Rechte/Möglichkeiten hat die Ombudsperson? Sie kann vom Leistungsanbieter (=Einrichtungsträger) fordern,

- ihr die Wahrnehmung der Aufgaben zu ermöglichen (§ 16 Abs. 4 Satz 9 BbgPBWoG)
- ihr den Kontakt zu den Bewohnern zu erlauben und ihr den Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen (§ 16 Abs. 4 Satz 10 BbgPBWoG).





## II. Auswahl

---

Wer kann Ombudsperson werden?

- Bei der Benennung sind ehrenamtlich engagierte Personen und Organisationen, insbesondere die Senioren- und Behindertenbeiräte, sowie Vorschläge des Bewohnerschaftsrates zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 4 Satz 3 BbgPBWoG).
- Nachvollziehbare Einwände des Leistungsanbieters sollen berücksichtigt werden.



## II. Auswahl

---

- Einholung von Vorschlägen bei vorhandener Freiwilligenagentur, Seniorenbeirat, ansässigen Verbänden von Menschen mit Behinderungen, ggf. Angehörigen, der Einrichtung,
- Mittels öffentlichem Aufruf, öffentlicher Bekanntmachung oder „Ausschreibung“
- Auswahl kommunizieren mit Leistungsanbieter



## II. Auswahl

---

Wenig geeignet sind beispielsweise Personen, bei denen  
- im konkreten Einzelfall, nicht grundsätzlich –  
die Gefahr besteht,

- dass sie keine Gewähr dafür bieten, das öffentliche Interesse der Allgemeinheit und speziell der Gemeinde zu vertreten,
- dass sie als Angehörige emotional zu sehr unausgewogen die Bewohnerinteressen vertreten,
- dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit für parteipolitische Interessen einsetzen,
- dass sie wegen enger privater oder beruflicher Kontakte zum Leistungsanbieter befangen sind.



## II. Auswahl

---

- Geeignet sind Personen, die die Gewähr dafür bieten, dass zu allen Beteiligten (Stadt, Gemeinde, Amt, Leistungsanbieter, Bewohner und deren Angehörige) eine gemeinsame Vertrauensbasis gegeben ist.
- Gesetzliche Voraussetzungen gibt es keine.
- Kommunale Anforderung: möglichst Einwohner des Einrichtungsortes.
- Qualifizierung und Schulung keine zwingende Voraussetzung, da Ehrenamt.



## II. Auswahl

---

Wieviele Ombudspersonen können bestimmt werden?

- In § 16 Abs. 4 Satz 1 BbgPBWoG ist von Ombudspersonen für die Einrichtung die Rede, d.h. mehrere können bestimmt werden.
- Zulässig ist eine Ombudsperson pro Einrichtung.
- Möglich ist, dass eine Ombudsperson für zwei Einrichtungen eines Trägers tätig wird; diese Variante sollte in ausgewogenem Verhältnis zu den Interessen des jeweiligen Gemeinwesens, der jeweiligen Nachbarschaft stehen.



### III. Verfahren zur Bestimmung

---

Wer bestimmt die Ombudspersonen für die Einrichtung?

- Die amtfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt, in der sich die Einrichtung befindet.
- Die für unterstützende Wohnformen zuständige Behörde, wenn die Gemeinde vom Bestimmungsrecht keinen Gebrauch macht.



### III. Verfahren zur Bestimmung

---

Muss die Gemeinde, die Stadt, das Amt Ombudspersonen bestimmen?

- Die Kommune kann Ombudspersonen bestimmen (§ 16 Abs. 4 S. 1 BbgPBWoG).
- Für die Gemeinde handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Sie entscheidet über das „Ob“.

### III. Verfahren zur Bestimmung



- Regelung der Bestellung von Ombudspersonen durch Rechtsverordnung des Sozialministers möglich (§ 16 Abs. 7 BbgPBWoG).
- Entwurf liegt vor, keine über das Gesetz hinausgehende Regelungen beabsichtigt.
- Vorteil: Je weniger Regelungen es gibt, umsomehr unterliegen die Einzelheiten dem Aushandlungsprozess der Menschen vor Ort.
- Warnung: Nicht im Nachhinein neue Standards in Rechtsverordnung vorsehen.





## IV. Zuständiges Organ

---

Welches Organ der Gemeinde bestimmt die Ombudsperson, trifft die Entscheidung?

- Weder § 16 Abs. 4 BbgPBWoG noch andere Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung über die Bestimmung der Ombudsperson entscheidet (§ 28 Abs. 2 Ziff. 25 BbgKVerf).
- Der Hauptverwaltungsbeamte (hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor) ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Ziff. 5 BbgKVerf).



## IV. Zuständiges Organ

---

- Geschäft der laufenden Verwaltung, weil die Ombudsperson nicht im Sinne der BbgKVerf für die Gemeinde, sondern für die Einrichtung ehrenamtlich tätig wird.
- Hauptausschuss ist zuständig, wenn der Hauptverwaltungsbeamte ihm die Angelegenheit zur Beschlussfassung vorlegt (§ 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).



## V. Ehrenamtliche Tätigkeit

---

- Die Aufgabe ist ehrenamtlich (§ 16 Abs. 4 Satz 6 BbgPBWoG).
- Keine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde im Sinne von § 20 BbgKVerf.
- Es werden keine Verwaltungsgeschäfte für die Gemeinde auf die Ombudsperson übertragen.
- Die ggf. schriftliche Bestimmung der Ombudsperson durch den Bürgermeister stellt keinen Verwaltungsakt dar, weil die Ombudsperson nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe verpflichtet wird. Sie engagiert sich freiwillig.



## V. Ehrenamtliche Tätigkeit

---

- Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Auslagenersatz oder Verdienstaufschlag zu zahlen. Sie ist nicht für die etwaige, freiwillige Zahlung einer Aufwandsentschädigung zuständig. Das ist eher Sache der Einrichtung.
- Die Gemeinde könnte die Einrichtung bezuschussen. Hierbei hat sie zu beachten, dass die Einrichtungen ggf. bereits über die Pflegevergütung oder die Entgelte Ausgaben für Aufwandsentschädigungen ersetzt erhalten und Doppelfinanzierungen vermieden werden müssen.



## V. Ehrenamtliche Tätigkeit

---

- Die Gemeinde kann die ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson und deren Verdienste in der ihr angemessen erscheinenden Weise (ggf. auch finanziell) würdigen.
- Die Ombudsperson sollte über die Einrichtung während ihrer Tätigkeit unfallversichert sein (Gruppenversicherung). Ggf. Unfallversicherung Land.



## VI. Beendigung

---

- Die ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson kann durch die Gemeinde – möglichst im Einvernehmen mit der Ombudsperson – befristet werden und endet mit Auslaufen der Frist.
- Freiwilliges Ausscheiden.
- Rücknahme der Bestimmung.



## VII. Rolle der Kommunen

---

- Für die Bewohner in und die Mitarbeiter von Einrichtungen und das Zusammenleben in der Gemeinde oder der Nachbarschaft der Einrichtung ist es fruchtbringend, wenn es einen regen Austausch, Kontakt und Begegnung, von Kommunikation gibt.
- Es können soziale Netzwerke durch Nachbarschaft entstehen, in denen es gegenseitige Hilfe und sensible Aufmerksamkeit füreinander gibt.
- Vielfach wird ein solches Miteinander in Brandenburg schon gelebt.



## VII. Rolle der Kommunen

---

- Wo dies gewünscht wird, kann mit der Ombudsperson ein solches Miteinander fest eingerichtet werden.
- Die Gemeinde, das Amt kann die ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson unterstützen, wenn es einen festen Ansprechpartner für die Ombudsperson in der Verwaltung gibt.
- Der Ansprechpartner kann eine Koordinierungsfunktion wahrnehmen und den Ombudspersonen Rückhalt geben.
- Über eine positive Haltung gegenüber dem Engagement von Freiwilligen / ehrenamtlich Tätigen kann der Ansprechpartner der Verwaltung weitere Freiwillige gewinnen, eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung pflegen.





---

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit –

Verfahren zur Ernennung von Ombudspersonen und die Rolle der  
Kommunen bei der Tätigkeit der Ombudspersonen  
Monika Gordes, stellvertretende Geschäftsführerin,  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstraße 4,  
14482 Potsdam, [www.stgb-brandenburg.de](http://www.stgb-brandenburg.de)